

sie die Verbindung mit dem eigenen Freigelassenen der mit dem Knechte gleichstellt. Letztere Abweichung aber beruht auf römischer Grundlage und zwar auf einem Gesetz des Kaisers Anthemius vom Jahre 468, Haenel, *Novellae constit.* c. 343 sq., worin er die Ehe der freien Frau mit ihrem Freigelassenen in gleicher Weise verbietet, wie Constantin den Umgang der Herrin mit ihrem Knechte, nur dass er an Stelle der Todesstrafe Deportation treten lässt. Auf dem Inhalt dieser Novelle beruhen wohl auch die Worte der Antiqua 'aut foristan eum maritum habere voluerit', denn erst Anthemius hat auch die Ehe zwischen Herrin und Freigelassenen verboten, während Constantin und die Interpretatio nur vom heimlichen Geschlechtsverkehr, dem adulterium, handeln.

Auch im Folgenden zeigt unsere Antiqua Benutzung der Novelle des Anthemius, daneben aber auch des Constantinischen Gesetzes selbst, und aus mangelhaftem Verständnis dieser Vorlage erklärt sich die mangelhafte Fassung der Antiqua. Diese fährt fort: 'Cum autem per reatum tam turpis admissi quicumque iudex . . . agnoverit dominam servo suo sive patronam liberto fuisse coniunctam, eos separare non differat'. Die Frau soll ihr Vermögen verlieren, die Kinder aus dieser Verbindung sollen nicht erben können. 'Illa vero', heisst es dann weiter 'penam excipiat superius comprehensam'.

Wozu wird hier die Trennung des Paares durch den Richter angeordnet, da es doch nach dem ersten Satze mit dem Feuertode zu bestrafen ist? Constantins Gesetz erklärt diesen Widerspruch. Dort war die Todesstrafe für das Paar nur ausgesprochen für die nach dem Erlass des Gesetzes eintretenden Fälle: § 6. 'Post legem enim hoc committentes morte punimus'; für die früheren Fälle dagegen wird die Trennung der verbotenen Verbindung angeordnet: § 1. 'Ante legem nupta tali consortio segregetur, non solum domo, verum etiam provinciae communione privata amati abscissum defeat relegati'. Augenscheinlich sind beide Bestimmungen in der Antiqua zusammengeworfen.

Ueber das Gut der verurtheilten Frau bestimmt die Antiqua: 'bona eiusdem mulieris aut si sunt de alio viro idonei filii evidenter obtineant, aut propinquis eius legali successione proficiant. Quod si usque ad tertium gradum defecerit heres, tunc omnia fiscus usurpet'. Das lehnt sich einerseits an die Worte Constantins an, nach denen die Güter den rechtmässigen Erben zufallen sollen: § 3. 'Suc-